

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 01.02.16

und Antwort des Senats

Betr.: Planungsstand überangewählte Schulen – Wie wird verfahren?

Bei der Anmeldung ihrer Kinder an einer Schule geben Hamburgs Eltern regelmäßig drei Wünsche (Erst-, Zweit- und Drittwunschschule) an. Bei überangewählten Schulen erfolgt in den Wochen nach der Anmeldrunde die Umverteilung nach Zweit- und Drittwunschschulen sowie, wenn diese Schulen ebenfalls ihre Kapazitätsgrenze erreicht haben, die Zuweisung an eine andere Schule. Im Falle einer Überanwahl muss die jeweils betroffene Schule ihre Auswahl nach den folgenden Kriterien treffen:

1. Härtefälle,
2. § 12 Schüler,
3. Geschwisterkinder
und
4. Schulweglänge.

Ich frage den Senat:

1. *Wie genau lautet die Handlungsanweisung für die Schulen, festgelegt in einem „Leitfaden“ für Schulleitungen, um ihren Überhang an Anmeldungen zu reduzieren? (Bitte genaue Bezeichnung der Anweisung, Wortlaut wie Fundstelle benennen und als PDF beifügen.)*

Eine entsprechende Handlungsanweisung zur Reduzierung eines Überhangs an Anmeldungen gibt es nicht.

Um die Schulen bei der Organisation der Eingangsklassen 1 und 5 zu unterstützen, versendet die Behörde für Schule und Berufsbildung rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraumes unter anderem folgende Unterlagen:

- Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 1 Schuljahr 2016/2017 Stand: Dezember 2015,
- Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 5 an weiterführenden Schulen Stand: Dezember 2015,

In diesen Handreichungen sind Ausführungen zur Aufnahmeentscheidung enthalten. Siehe Anlagen 1 und 2.

2. *Ist es richtig, dass die Auswahl/Entscheidung über mögliche vorliegende Härtefälle in der Anmelderrunde für das Schuljahr 2016/2017 nicht mehr bei den selbstverwalteten Schulen und deren Schulleitern/-innen und Abteilungsleitern/-innen liegen wird?*

- a. *Wenn ja, wer trifft dann zukünftig die Auswahl/Entscheidung für die selbstverwalteten Schulen, wenn dies nicht länger bei den Schulleitern oder Abteilungsleitern liegt?*
- b. *Wenn ja, wie lautet die Begründung der Behörde für dieses neue Verfahren, dass die selbstverwalteten Schulen diese Auswahl/Entscheidung über die Härtefall Schüler/-innen nicht mehr selber treffen dürfen?*
- b. *Wenn ja, soll mit der Neuregelung verhindert werden, dass Schüler/-innen, die durch einen zu langen Schulweg sonst keinen Schulplatz an ihrer Erstwunschschule erhalten würden, durch eine Härtefallregelung ihren Schulplatz sichern könnten?*

Nein. Die Entscheidung über mögliche vorliegende Härtefälle in der Anmelderunde trifft die Schule. Bei Bedarf stehen sowohl die regional zuständige Schulaufsicht als auch die Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung beratend zur Verfügung.

3. *Wenn es zutrifft, dass die Auswahl/Entscheidung über Härtefälle für das Schuljahr 2016/2017 nicht mehr in Händen der Schulleitungen/Abteilungsleitungen der Schulen liegt, gilt dies für alle betroffenen überangewählten Schulen in Hamburg?*
 - a. *Wenn nein, für welche Schulen gilt dies dann jeweils nur? (Bitte alle davon betroffenen Schulstandorte in Hamburg benennen.)*
4. *Hat die zuständige Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) kein Vertrauen mehr in die Kompetenz der jeweiligen Schulleiter/-innen und Abteilungsleiter/-innen der selbstverwalteten Schulen, die Härtefälle selbst einschätzen zu können? Immerhin war es in der Vergangenheit die Regel, dass die BSB ihnen dieses Verfahren anvertraute.*

Entfällt.

Auszug aus der Handreichung

zur Organisation der Aufnahme in Klasse 1 Schuljahr 2016/17

- 3 Aufnahmeentscheidung** Bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Plätzen in der jeweiligen Schule ist im Einzelfall ermessensfehlerfrei zu entscheiden.
- 3.1 Ermessen** Grundsätzlich besteht kein Anspruch, an einer bestimmten Schule eingeschult zu werden. Kinder haben lediglich einen Anspruch, eine Schule der gewünschten Schulform in angemessener Nähe zum Wohnort zu besuchen und einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag, in eine bestimmte Schule aufgenommen zu werden. Dieser **Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung** kann sich im Einzelfall zu einem Anspruch, in eine bestimmte Schule aufgenommen zu werden, verdichten, nämlich dann, wenn jede andere Entscheidung fehlerhaft und somit rechtswidrig wäre.
- Ermessen bedeutet, dass das Handeln der Behörde nicht schon durch Rechtsvorschriften abschließend bestimmt ist, sondern dass die Rechtsvorschriften der Behörde einen Spielraum bei der Setzung der Rechtsfolge lassen.
- Für die Ermessensausübung ergeben sich Schranken aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz, woraus der Grundsatz der Chancengleichheit sowie der Selbstbindung der Verwaltung durch ständige Verwaltungspraxis abzuleiten ist.
- 3.2 Grundsatz der Chancengleichheit** Der Grundsatz der Chancengleichheit erfordert sachgerechte Differenzierungskriterien bei der Auswahl von Personen aus einer Mehrzahl von Bewerbern. Der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung bedeutet, dass es unzulässig wäre, von der eigenen in vergleichbaren Fällen eingehaltenen und auch weiterhin beabsichtigten ständigen Praxis in Einzelfällen willkürlich abzuweichen. Eine Selbstbindung an eine rechtswidrige Verwaltungspraxis gibt es allerdings nicht.
- Liegt die Anzahl der Kinder, die von einer Schule aufgenommen werden wollen, unter der Aufnahmekapazität der Schule, wäre es daher ermessensfehlerhaft, nicht alle Kinder aufzunehmen.
- Häufig liegt die Anzahl der Kinder, die in eine Schule aufgenommen werden wollen, jedoch über der Aufnahmekapazität. Dann ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulweglänge zwischen Wohnort und Schule, den weiteren in § 42 Absatz 7 HmbSG genannten Differenzierungsmerkmalen ermessensfehlerfrei zu entscheiden, welche Kinder aufgenommen werden.

- 3.3 Reihenfolge der Prüfung** Um eine einheitliche Ermessensausübung bei der Aufnahme von Erstklässlern in den Hamburger Grundschulen sicherzustellen, sind auf der Organisationskonferenz der Klasse 1 die Wünsche der Sorgeberechtigten in folgender Reihenfolge abzuarbeiten:
1. **Erstwunsch:**
 - a) **Härtefälle**
 - b) **Geschwister**
 - c) **Schulweglänge**
 - d) **Evtl. Hilfskriterien**
 2. **Zweitwunsch**

Prüfung nach den obigen Kriterien a bis d.
 3. **Drittwunsch**

Prüfung nach den obigen Kriterien a bis d.
 4. **Berücksichtigung des Wunsches auf Halbtagsbeschulung bei der Zuweisung an eine Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort**
- 3.4 Härtefälle** Zuerst sind **Härtefälle** zu prüfen und gegebenenfalls aufzunehmen, bei denen der Ermessensspielraum durch besondere Lebensumstände eingeschränkt ist. Hierunter können auch Schülerinnen und Schüler fallen, deren Sorgeberechtigte nach § 12 HmbSG die Aufnahme in eine Regelschule.
- Grundsätzlich sind **seltene Einzelfälle** gemeint, in denen aus rechtlichen Gründen angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falls als einzige Entscheidung nur die Aufnahme des Kindes in die Wunschschule in Betracht kommt, d.h., dass
- jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre (sog. Ermessensreduzierung auf null).
 - alle übrigen Entscheidungen zu unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Ergebnissen führen würden,
 - der bzw. die Betroffene durch eine andere Entscheidung in schwerer unzumutbarer Weise beeinträchtigt wäre.
- 3.5 Kriterien des § 42 Abs. 7 HmbSG** Nach der Aufnahme von Härtefällen ergibt sich ein Prüfschema nach dieser Rangfolge:
- a) **Geschwister** von Schülerinnen und Schülern, die auch im der Anmeldung folgenden Jahr die gewünschte Schule gemeinsam besuchen werden. Hierbei muss es sich um die gleiche Schule handeln, eine Schule auf dem gleichen Schulgelände genügt nicht (VG Hamburg Beschl. v. 8. August 2014, 2 E 3577/14. Das Geschwisterprivileg gilt auch für die SuS, die an einer gem. § 14 Abs. 2 HmbSG angegliederten Grundschulen aufgenommen werden möchten und deren Geschwister sich in den Jahrgängen 5 bis 13 befinden.
 - b) **Schulweglänge** (Entfernung zwischen Wohnort und Schule). Zur Bemessung der Schulweglänge ist der im Intranet bereitgestellte interaktive Schulwegroutenplaner (<http://www.hamburg.de/schulweg/>) heranzuziehen.

Auszug aus der Handreichung

zur Organisation der Aufnahme in Klasse 5 Schuljahr 2016/17

- 3 Aufnahmeentscheidung** Bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Plätzen in der jeweiligen Schule ist im Einzelfall ermessensfehlerfrei zu entscheiden.
- 3.1 Ermessen** Grundsätzlich besteht kein Anspruch, an einer bestimmten Schule aufgenommen zu werden. Kinder haben lediglich einen Anspruch, eine Schule der gewünschten Schulform in altersangemessener Nähe zum Wohnort zu besuchen und einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag, in eine bestimmte Schule aufgenommen zu werden. Dieser **Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung** kann sich im Einzelfall ausnahmsweise zu einem Anspruch, in eine bestimmte Schule aufgenommen zu werden, verdichten, nämlich dann, wenn jede andere Entscheidung fehlerhaft und somit rechtswidrig wäre.
- Ermessen bedeutet, dass das Handeln der Behörde nicht schon durch Rechtsvorschriften abschließend bestimmt ist, sondern dass die Rechtsvorschriften der Behörde einen Spielraum bei der Setzung der Rechtsfolge lassen.
- Für die Ermessensausübung ergeben sich Schranken aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz, woraus der Grundsatz der Chancengleichheit sowie der Selbstbindung der Verwaltung durch ständige Verwaltungspraxis abzuleiten ist.
- 3.2 Grundsatz der Chancengleichheit** Der Grundsatz der Chancengleichheit erfordert sachgerechte Differenzierungskriterien bei der Auswahl von Personen aus einer Mehrzahl von Bewerbern. Der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung bedeutet, dass es unzulässig wäre, von der eigenen in vergleichbaren Fällen eingehaltenen und auch weiterhin beabsichtigten ständigen Praxis in Einzelfällen willkürlich abzuweichen. Eine Selbstbindung an eine rechtswidrige Verwaltungspraxis gibt es allerdings nicht.
- Liegt die Anzahl der Kinder, die von einer Schule aufgenommen werden wollen, unter der Aufnahmekapazität der Schule, wäre es daher ermessensfehlerhaft, nicht alle Kinder aufzunehmen.
- Häufig liegt die Anzahl der Kinder, die in eine Schule aufgenommen werden wollen, jedoch über der Aufnahmekapazität. Dann ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulweglänge zwischen Wohnort und Schule, den weiteren in § 42 Absatz 7 HmbSG genannten Differenzierungsmerkmalen sowie nach Anhörung der Sorgeberechtigten ermessensfehlerfrei zu entscheiden, welche Kinder aufgenommen werden.
- 3.3 Reihenfolge der Prüfung** Um eine einheitliche Ermessensausübung bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Hamburg sicherzustellen, sind auf der zentralen Organisationskonferenz die Wünsche der Sorgeberechtigten in folgender Reihenfolge abzuarbeiten:
5. **Erstwunsch:**
 - e) **Härtefälle**
 - f) **Geschwister**
 - g) **Schulweglänge**
 - h) **Hilfskriterien**
 6. **Zweitwunsch**
Prüfung nach den obigen Kriterien b, c und d.
 7. **Drittwunsch**
Prüfung nach den obigen Kriterien b, c und d.
 8. **Zuweisung an eine Schule in altersangemessener Entfernung vom Wohnort.**

3.4 Härtefälle Zuerst sind **Härtefälle** zu prüfen und gegebenenfalls aufzunehmen, bei denen der Ermessensspielraum durch besondere Lebensumstände eingeschränkt ist.

Damit sind absolute Einzelfälle gemeint, in denen aus rechtlichen Gründen angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falls als einzige Entscheidung nur die Aufnahme des Kindes in die Wunschschule in Betracht kommt, d.h., dass

- jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre (sog. Ermessensreduzierung auf null).
- alle übrigen Entscheidungen zu unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Ergebnissen führen würden,
- der bzw. die Betroffene durch eine andere Entscheidung in schwerer unzumutbarer Weise beeinträchtigt wäre.

Da es sich um seltene Einzelfallentscheidungen handelt, ist eine beispielhafte, abschließende Aufzählung problematisch bzw. unmöglich.

3.5 Kriterien des § 42 Abs. 7 HmbSG Nach der Aufnahme von Härtefällen ergibt sich ein Prüfschema nach dieser Rangfolge:

- c) **Geschwister** von Schülerinnen und Schülern, die auch im der Anmeldung folgenden Schuljahr die gewünschte Schule besuchen werden. Hierbei muss es sich um dieselbe Schule handeln. Es genügt nicht, dass sich die Schule des Geschwisterkindes auf demselben Schulgelände befindet.
Das Geschwisterprivileg gilt auch für die SuS, deren Geschwister an einer gem. § 14 Abs. 2 HmbSG angegliederten Grundschulen beschult werden.
- d) **Schulweglänge** (Entfernung zwischen Wohnort und Schule). Zur Bemessung der Schulweglänge ist der im Intranet bereitgestellte interaktive Schulwegroutenplaner (<http://www.hamburg.de/schulweg/>) heranzuziehen.
- e) **Hilfskriterien**. Zum Beispiel im Einzelfall die Durchführung eines Losverfahrens.